

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1958

337/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend Novellierung des Art. V der Bestimmungen des NS-Amnestiegesetzes  
BGBl. Nr. 82.

-.-.-.-.-

Nach dem Umbruch 1945 hatten Dienststellen der Gemeinde Wien Möbel in den Wohnungen ehemaliger Nationalsozialisten, aber auch anderer Familien, die sich ob der Kriegseinwirkungen auf das Land absetzten, durch ihre Organe beschlagnahmt. Diese Möbel wurden gegen Leihzins meist an Personen abgegeben, die den durch die alliierten Besatzungsmächte im April 1945 zugelassenen drei privilegierten Parteien angehörten. In durchaus nicht vereinzelt Fällen sind die beschlagnahmten Möbel abhanden gekommen. Der Bescheid der zuständigen Magistratsabteilung lautete in diesen Fällen, eine Rückgabe sei nicht mehr möglich, da diese Möbel in der Zwischenzeit "untergegangen" seien.

Es fällt nicht in den Rahmen dieser Anfrage, näher darauf einzugehen, daß die Wegnahme der Möbel durch die völkerrechtswidrige Schenkung der russischen Generäle Blagodatof und Lebedenko, die die Gemeinde Wien nicht hätte annehmen dürfen, gedeckt wurde. Dieser rechtswidrige Akt der sowjetischen Besatzungsmacht wurde nachträglich durch die NS-Gesetzgebung legalisiert. Artikel V des NS-Amnestiegesetzes hat bestimmt, daß die Gebietskörperschaft bis zur Neubegründung des Eigentumsrechtes Eigentümer der beschlagnahmten Möbel bleibt.

Entscheidend für die gegenständliche Frage ist es, daß nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes das Verfügungsrecht über Möbel und andere Gegenstände in den Rahmen der Hoheitsverwaltung der Gemeinde Wien fiel. Für eine "üble" obrigkeitliche Verwaltung, wie sich der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung ausdrückt, hat aber die Gemeinde mangels eines Ausführungsgesetzes zu Art. 23 Bundesverfassungsgesetz vor Wirksamwerden des Amtshaftungsgesetzes nicht zu haften. Damit ist ein schuldhaftes Verhalten der Verwaltungsbehörde an dem "Untergange" der Möbel, der vielfach durch Diebstahl, Plünderung etc. erfolgte, immerhin festgehalten.

Bei durch Handlungen der alliierten Streitkräfte verursachten Schäden erhalten die Betroffenen in ansonst gleichgelagerten Fällen auf Grund des KVSG für den erlittenen Verlust eine - wenn auch geringfügige - Entschädigung. Es wirft sich nun die Frage auf, ob denn nicht eine aus "übler" eigener Verwaltung entstandene

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1958

Schädigung von Staatsbürgern einen Rechtsstaat in weit höherem Maße zur Schadenshaltung verpflichtet als ein durch feindliche Streitkräfte verursachter Schaden. Letzterenfalls hat man es für notwendig erachtet, die Gesetzeslücke für ein rechtswidriges Geschehen zu schließen, während man jene im Belange der eigenen Verwaltung offen ließ.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, die Vorlage eines Entwurfes über eine Novellierung des Art. V des NS-Amnestiegesetzes 1957 zu veranlassen, wonach den - um den Wortlaut des Obersten Gerichtshofes zu gebrauchen - durch "üble" Verwaltung Geschädigten eine analoge Entschädigung, wie sie durch das KVSG, eingeräumt wurde, zuteil wird?

-.-.-.-.-